

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Die Tätigkeit z. B. als Arzt, Zahnarzt oder Physiotherapeut wird immer stärker durch die nicht-medizinischen Tätigkeiten erschwert. Dazu gehören etwa Aufgaben aus den Bereichen Marketing, Personal, Finanzierung, Beschaffung, Fortbildung, Abrechnung und Rechnungswesen. Diese Aufgaben reduzieren notwendigerweise die Zeit, die man gerne für den Patienten einsetzen würde. Es ist daher interessant zu beobachten, dass sich immer mehr Leistungserbringer zusammenschließen und Aufgaben der Praxisführung bündeln und durch einen gemeinsamen Partner durchführen lassen. Damit kann auch wieder private Zeit gewonnen werden. Wir werden über dieses Modell weiter berichten.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Besteuerung von Entschädigungen: Vertragsgestaltung ist entscheidend

Die Wahl des richtigen Standorts ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für (zahn-)ärztliche, physio- oder ergotherapeutische Praxen. Langfristige Mietverträge ermöglichen es, einen Patientenstamm aufzubauen und dauerhaft an die Praxis zu binden. Deshalb werden oftmals Zeitmietverträge mit Verlängerungsoption, z. B. für eine Mietdauer von mindestens 10 Jahren abgeschlossen. Dennoch werden Mietverhältnisse mitunter früher aufgelöst, z. B. weil ein neuer Eigentümer das Gebäude abreißen und das Grundstück neu bebauen will. Das bestehende Mietverhältnis mit dem Praxisinhaber kann dann im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung und gegen Zahlung einer Abfindung vorzeitig aufgelöst werden.

Die Abfindungszahlung gehört zu den Praxiseinnahmen und ist im Jahr ihres Zuflusses zu versteuern. Das kann zu erheblichen Steuermehrbelastungen führen. Da der Einkommensteuertarif progressiv ausgestaltet ist, steigt der durchschnittliche Steuersatz für die gesamten Einkünfte des Arztes. Führen Entschädigungszahlungen zu einer Zusammenballung von Einkünften in einem Jahr, können sich unbillige Härten ergeben. Diese können durch einen besonderen, ermäßigten Steuersatz gemildert werden (sogenannte Fünftelregelung). Dabei wird die Entschädigungszahlung gedanklich auf fünf Jahre verteilt. Die sich daraus ergebende Steuer ist allerdings im Jahr des Zuflusses der Entschädigung zu zahlen. Voraussetzung ist allerdings, dass Entschädigungszahlungen entgangene oder entgehende Einnahmen mehrerer Jahre abgeltet, z. B. weil sie als Ausgleich für den entgehenden Praxisgewinn in den Folgejahren geleistet werden. Bei einer Entschädigung, die ausdrücklich für die Räumung und Rückgabe der gemieteten Praxisräume gezahlt wird, ist die Voraussetzung dagegen nicht erfüllt. Es liegen keine steuerbegünstigten Einkünfte vor.

Hinweis: Auf das Detail kommt es an: Bei Abfindungszahlungen sollte daher sorgfältig geprüft werden, was vertraglich vereinbart wird. Nur wenn eine Entschädigung gezahlt wird, um entgehende Praxiseinnahmen auszugleichen, liegen steuerbegünstigte Einkünfte vor. Diese Auffassung vertritt zumindest das Hessische Finanzgericht. Nun muss der Bundesfinanzhof im anhängigen Revisionsverfahren abschließend entscheiden.

Honorararztmodelle: Sozialrechtliche Prüfung erforderlich

Honorararztverträge sind auch bei Ärzten keine Seltenheit. Insbesondere niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten werden oftmals auf Honorarbasis in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken tätig. Für die Ärzte besteht dabei meist kein Zweifel, dass sie dabei selbstständig freiberuflich tätig sind. Doch die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung und die Sozialgerichte sehen das anders. Für sie sind Honorarärzte oftmals Scheinselbständige.

So verurteilte das Sozialgericht Kassel kürzlich einen ärztlichen Psychotherapeuten zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen. Dieser betreute im Rahmen eines Honorararztvertrages stationär untergebrachte Patienten einer Rehabilitationsklinik. Im Rahmen einer Statusfeststellung bewertete die Deutsche Rentenversicherung diese Tätigkeit als abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Die Sozialrichter bestätigten dies. Sie entschieden: Auch wenn die Weisungsbefugnis eingeschränkt wird, bleibt die Tätigkeit fremdbestimmt, wenn sie im Wesentlichen von der Klinikordnung geprägt wird. Nach Ansicht der Sozialrichter war der Honorararzt hinsichtlich Zeit, Ort und Art seiner Arbeitsleistung an bestimmte Weisungen des Arbeitgebers gebunden. Zudem habe der Arzt mit seiner Tätigkeit vorrangig den wirtschaftlichen Interessen der Klinik gedient und seine ärztlichen Leistungen nicht wie für seine eigene Praxis, sondern wie für ein fremdes Unternehmen ausgeübt.

Hinweis: Bei der Gestaltung von Honorararztverträgen und der Erbringung honorarärztlicher Tätigkeiten sollten die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte mit großer Sorgfalt geprüft werden. Selbstständig tätig ist, wer eigenes Unternehmerrisiko trägt. Dieses ist dadurch gekennzeichnet, dass der Arzt die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft hat, seine Tätigkeit und Arbeitszeit im Wesentlichen frei gestalten kann. Von besonderer Bedeutung ist aber auch, ob ein bestimmtes Honorar sicher ist oder ob die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr eines Verlustes eingesetzt wird. Ist das Honorar ungewiss, z. B. weil kein fester Stundensatz vereinbart ist, die Behandlung einzelner Patienten abgelehnt werden kann und auch abgelehnt wird und die Anzahl der honorarärztlichen Behandlungen schwankt, dann spricht Vieles für eine selbständige Tätigkeit.

Die sozialrechtlichen Risiken sollten nicht unterschätzt werden. Die Statusprüfstelle der mit der ETL ADVISION kooperierenden ETL Rechtsanwälte prüft, ob Sie eine selbständige honorarärztliche Tätigkeit ausüben oder ob das Risiko der Scheinselbständigkeit besteht.

Steuerfalle für Apotheker: Nur Warenmuster sind umsatzsteuerfrei

Geschenke an Kunden sind regelmäßig umsatzsteuerpflichtig. Eine Ausnahme gilt nur für Geschenke von geringem Wert und Warenmuster, die unentgeltlich zugewendet werden, z. B. die Probepackung einer Hautcreme, eines Tees oder eines Badezusatzes. Ein Warenmuster ist ein Probeexemplar eines Produkts. Es wird unentgeltlich an Kunden verteilt, um den Absatz dieses Produktes zu fördern. Der Kunde soll damit die Merkmale und die Qualität eines Produktes testen und angeregt werden, dieses Produkt auch käuflich zu erwerben. Doch nicht in jedem Fall sind kostenlose Proben auch tatsächlich Warenmuster. So entschied der Bundesfinanzhof bei einem Apotheker, der als „unverkäufliche Testgeräte“ bezeichnete Sets, bestehend aus einem Blutzuckermessgerät, einer Stechhilfe und einer geringen Anzahl an Teststreifen an interessierte Diabetiker abgegeben hatte: Die Sets zur Blutzuckerbestimmung sind keine Warenmuster, weil mit der Abgabe der Sets vorrangig der Absatz von (nachzukaufenden) Teststreifen gesteigert werden sollte, jedoch nicht der Erwerb eines weiteren Sets, eines weiteren Blutzuckermessgeräts oder einer weiteren Stechhilfe. Doch nur in diesem Fall hätte es sich um ein Warenmuster gehandelt, denn mit einem Warenmuster soll dem Empfänger nicht der Kauf des getesteten Produktes erspart werden, sondern es soll ihn oder einen Dritten zum Kauf anregen. Der Apotheker musste daher auf die unentgeltlich an Diabetiker abgegebenen Sets zur Blutzuckerbestimmung Umsatzsteuer zahlen.

Hinweis: Ein Warenmuster liegt nur vor, wenn es sich bei dem Probeexemplar tatsächlich um das Produkt handelt, dessen Absatz gefördert werden soll. Insbesondere bei der Abgabe von Sets muss daher geprüft werden, ob das Set insgesamt wirklich als Warenmuster anzusehen ist. Sofern die Anschaffungskosten eines Sets 35 EUR nicht übersteigen, kann es sich jedoch um ein nicht umsatzsteuerbares Geschenk von geringem Wert handeln.

Kurz informiert: Zwei Gesetze mit Steuerentlastungen beschlossen

Bei Steuererleichterungen bzw. -vereinfachungen mahlen die Mühlen des Gesetzgebers bekanntlich langsam. Doch in den letzten Wochen wurden zumindest zwei Gesetze beschlossen, die steuerliche Entlastungen mit sich bringen.

Steuerfreier Grundbetrag steigt geringfügig

Weniger Steuern für alle. Die Entlastung fällt zwar geringer aus, als ursprünglich geplant war. Doch immerhin wird der steuerliche Grundfreibetrag in 2013 von bisher 8.004 EUR auf 8.130 EUR und im nächsten Jahr auf 8.354 EUR angehoben. Die vorgesehene Senkung des Eingangsteuersatzes von derzeit 14% scheiterte dagegen bereits Ende 2012 im gemeinsamen Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat.

Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale werden aufgestockt

Wer sich ehrenamtlich in Vereinen, Stiftungen oder gemeinnützigen Organisationen engagiert, wird steuerlich entlastet. Übungsleiter, Ausbilder oder Pfleger kranker oder behinderter Menschen können ab 2013 Vergütungen von bis zu 2.400 EUR pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei vereinnahmen. Der Übungsleiterfreibetrag wurde um 300 EUR aufgestockt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Landkreis, Gemeindeverband, Ärztekammer) oder eines Vereins, der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, ausgeübt wird. Auch ehrenamtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger können sich über einen erhöhten Steuerfreibetrag in Höhe von 2.400 EUR freuen. Allerdings werden Aufwandszuschalen der ehrenamtlichen Betreuer und Einnahmen für eine nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter etc. insgesamt nur zu 2.400 EUR steuerbefreit. Angehoben wird auch die sogenannte Ehrenamtszuschale. Diese kann für jede Tätigkeit beansprucht werden, die für einen gemeinnützigen Verein oder kirchliche Einrichtungen ausgeübt wird, z. B. als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungsdienst oder auch für den Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern. Die Ehrenamtszuschale wurde von jährlich 500 EUR auf 720 EUR angehoben.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

überreicht durch: